



auf der Grundlage des gesetzlichen Zinsbestimmungen (Basiszinssatzes) berechnet werden.

- 3.6 Das Unternehmen kann Beträge, die ihm der Kunde schuldet und die zur Zahlung fällig sind, einbehalten oder gegen Beträge aufrechnen, die es dem Kunden gemäß diesem Vertrag oder einer anderen zwischen den Parteien oder deren Konzernunternehmen getroffenen Vereinbarung schuldet. „**Konzernunternehmen**“ bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen das Unternehmen selbst, jegliche Tochter- oder Muttergesellschaft dieses Unternehmens oder eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft dieses Unternehmens.
- 3.7 Der Kunde verpflichtet sich, während der Leistungserbringung und der weiteren 6 Monaten nach deren Vollendung,
- 3.7.1 keine Mitarbeiter des Unternehmens, mit denen er in den letzten 12 Monaten unmittelbar vor dem Datum des Auftrags des Kunden oder dem Datum des Preisangebots Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder Erbringung der Leistungen hatte, zu werben oder abzuwerben; oder
- 3.7.2. keine in Unterklausele 3.7.1. bezeichnete Person (direkt oder über einen Dritten) zu beschäftigen oder sie in irgendeiner Weise mit der Erbringung von Leistungen an den Kunden zu beauftragen.

Diese Verpflichtung erfasst nicht Mitarbeiter des Unternehmens, die



11.3 Neben anderen konkreten Pflichten des Kunden, die im Preisangebot angegeben sind, und den Bestimmungen von Unterklausel 11.2, hat der Kunde in den Fällen, in denen die Leistungen in den Geschäftsräumen des Kunden zu erbringen sind, Sorge für Folgendes zu tragen: (i) er hat dem Unternehmen den notwendigen Zugang zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren, (ii) er hat zu gewährleisten, dass vom Kunden für die Erbringung der Leistungen oder Teilen davon zur Verfügung gestellte Geschäftsräume für den Zweck geeignet sind, (iii) er hat alle gewöhnlichen Hilfs

18.2 Jede Partei bestätigt, dass sie im eigenen Namen und nicht zugunsten einer anderen Person handelt.

**19. Dritte**

Eine Person, die nicht Vertragspartei ist, hat keinerlei Rechte.

**20. Datenschutz**

Für die Zwecke dieser Klausel 20 steht der Begriff bis einschließlich 24. Mai 2018 für die Richtlinie 95/46/EG, umgesetzt im Bundesdatenschutzgesetz („**BDSG**“), und ab dem 25. Mai 2018 für die (EU) Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates („**DSGVO**“) und/oder sonstige anwendbare Datenschutzgesetze, die in Kraft sind, einschließlich des neuen Bundesdatenschutzgesetzes 2018 („**BDSG (neu)**“).

20.1 Im Rahmen dieser Klausel 20 haben die Begriffe

